Dezernat II Bürgermeisterin Barbara Akdeniz Postfach 11 10 61 64225 Darmstadt

# Wissenschaftsstadt Darmstadt



Herrn Stadtverordneten Günter Zabel Herrn Stadtverordneten Dr. Reinhard Ballhorn Werner von Siemens Straße 2

64319 Pfungstadt

Bürgermeisterin

Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz Luisenplatz 5a 64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13-2855, 13-2811 o. 13-2186

Telefax: 06151 13-2309 Internet: www.darmstadt.de

E-Mail: buergermeisterin@darmstadt.de

Mitglied

Datum

18.12.2024

Ihre Kleine Anfrage vom 11.12.2024 "Arbeitspflicht für Asylanten"

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Zabel, sehr geehrter Herr Stadtverordneter Dr. Ballhorn,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt und fasse in meiner Antwort die Fragestellungen zusammen:

## Frage 1

Wie viele Leistungsberechtigte i.S.d. § 1 AsylbLG haben in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 in Darmstadt Arbeitsgelegenheiten i.S.d. § 5 AsylbLG erbracht?

## Frage 2

a) Wurden in Darmstadt Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen erbracht?

Wenn ja, welche? Bitte um eine detaillierte Beschreibung

b) Wurden seitens der Stadt Darmstadt Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, aus welchem Grund erfüllte die Stadt Darmstadt ihre gesetzlich verbindliche Soll-Verpflichtung nicht?

### Frage 3

Wann wird die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zum Wohle der Darmstädter Allgemeinheit nachkommen, ohne dass das pflichtwidrige Unterlassen zu negativen rechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen führt?

#### Antwort zu den Fragen 1-3

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt priorisiert nach wie vor die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten, um eine möglichst frühzeitige Integration in die Sozialräume zu erreichen. Bei den 5 Erstwohnhäusern, in welchen Asylsuchende darüber hinaus untergebracht werden, handelt es sich weder um Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz, noch um vergleichbare Einrichtungen. Der Begriff der vergleichbaren Einrichtung spricht solche Angebote von Unterbringungsmöglichkeiten der Leistungsträger an, in denen Sachleistungen erbracht werden und sie hinsichtlich ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit, sowie ihrer inneren Organisation den Aufnahmeeinrichtungen entsprechen. In allen Erstwohnhäusern der Wissenschaftsstadt Darmstadt versorgen sich die Asylsuchenden selbst und erleben infolge ihrer selbstständigen Lebensführung von Beginn an bereits erste Integrationsmaßnahmen. Somit handelt es sich bei den Erstwohnhäusern nicht um vergleichbare Einrichtungen, da sie weder organisatorisch einer Aufnahmeeinrichtung entsprechen, noch werden Sachleistungen gewährt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten besteht daher im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylblG nicht.

Bei freien Trägern wurden selbstverständlich Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Die grundsätzlich gute Idee der Integration durch Arbeit wird in Darmstadt vielmehr durch frühzeitige und intensive Unterstützung bei der Aufnahme regulärer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse gefördert.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Akdeniz Bürgermeisterin